



UNTERHALT FÜR DIE ELTERN - Zahlt das Schwiegerkind mit?

Der Bundesgerichtshof hat am 05.02.2014 eine neue - weitere - Entscheidung zur Berechnung des Elternunterhaltes getroffen. Hier ging es erstmals um einen Fall, bei dem das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes geringer war als das seines Ehegatten.

Beispiel:

Oma Ottilie ist auf einen Rollstuhl angewiesen und leidet unter Alzheimer - Demenz. Sie wird in einem Altersheim gepflegt.

Die Kosten des Heimes kann sie aus ihrem Einkommen (eigene Rente + Witwenrente + Leistungen der Pflegeversicherung) jedoch nicht vollständig abdecken: Einnahmen in Höhe von 2.700,00 Euro stehen (in Monaten mit 30 Tagen) Heimkosten in Höhe von 3.010,80 Euro gegenüber.

Ottilies Sohn Sunny wurde zum Betreuer für seine Mutter bestellt. Er hat zunächst regelmäßig Abhebungen vom Sparkonto seiner Mutter gemacht, um den Saldo auf dem Girokonto aufzustocken und die Rechnungen bezahlen zu können. Nun aber belegt er, Ottilie habe die Schonvermögensgrenze (2.600,00 Euro) erreicht, er werde das Sparvermögen nicht weiter reduzieren.

Sunny stellt Antrag auf Kostenübernahme beim Bezirk Mittelfranken als Träger der Sozialhilfe.

Der Bezirk übersendet sämtlichen Kindern der Ottilie, nämlich Sunny und seiner Schwester Theodora, einen umfangreichen Fragebogen, in dem die Kinder detaillierte Angaben hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Ehegatten machen müssen, diese Angaben müssen sie belegen. Theodora ist hierüber sehr erbost, beschimpft Sunny heftigst und erklärt, sie werde beim Betreuungsgericht seine Entlassung als Betreuer beantragen, sie wolle das Amt der Betreuerin zukünftig selbst bekleiden, um derartige Anträge zu verhindern, die der Familie nur Ärger einbringen. Es könne nicht in Ottilies Interesse liegen, den Familienfrieden zu gefährden. Theodora beschwert sich, ihr Ehemann Siegesmund habe ihr „die Hölle heiß



gemacht“ und erklärt, ihm reiche seine eigene Mutter, er zahle nicht auch noch für seine Schwiegermutter.

Wie ist die Rechtslage?

I. Verfahren

1. Antrag auf Sozialleistungen

Sunny hat als Betreuer vollkommen korrekt gehandelt, als er bei Erreichen der Schonvermögensgrenze in Höhe von 2.600,00 Euro einen Antrag auf Sozialleistungen stellte - hätte er den Antrag unterlassen, so hätte er seine Pflichten als Betreuer verletzt.

Präzise müsste sein Antrag lauten, dass die durch eigene Einkünfte nicht abgedeckten Heimkosten der Mutter und die Aufwendungen für ihren sog. „Barbetrag“ (umgangssprachlich häufig als „Taschengeld“ bezeichnet) vom Sozialhilfeträger übernommen werden sollen.

Ob Otilies Schwiegersohn über diesen Antrag beglückt oder erbost ist, spielt hingegen nicht die geringste Rolle. Es steht der Tochter zwar frei, sich nun an das Betreuungsgericht zu wenden. Ihrem Antrag auf Entlassung des Bruders als Betreuer wird das Gericht aber keinesfalls folgen, denn er hat ja seine Pflichten gerade korrekt erfüllt und die Interessen der Mutter vertreten.

2. Überleitungsanzeige

Der Sozialhilfeträger ermittelt zunächst, ob eventuell Unterhaltspflichtige vorhanden sind, diese erhalten eine sogenannte „Überleitungsanzeige“.

Diese Überleitungsanzeige bewirkt, dass der Sozialhilfeträger die eigentlich zwischen dem unterhaltsberechtigten Elternteil und dem Unterhaltspflichtigen bestehenden Unterhaltsansprüche auf sich überleitet. Hierdurch wird der Sozialhilfeträger in die Lage versetzt, die Unterhaltsansprüche selbst geltend zu machen.



3. Auskunftsaufforderung

Der Sozialhilfeträger übersendet allen Personen, die als Unterhaltspflichtige in Betracht kommen, die Aufforderung, detailliert Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und diese Auskünfte zu belegen.

Regelmäßig wird hierbei auch nach dem Einkommen und Vermögen des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen gefragt, und zwar aus folgendem Grund:

Die Haftungsquote des unterhaltspflichtigen Kindes lässt sich nur dann korrekt ermitteln, wenn auch die Höhe des Einkommens des Ehegatten bzw. dessen Vermögensverhältnisse bekannt sind. Insbesondere kommt eine Unterhaltspflicht des Kindes für die Eltern auch dann in Betracht, wenn das Kind selbst überhaupt kein eigenes Einkommen erzielt, der Ehegatte des Kindes aber in guten Einkommensverhältnissen lebt. Dann nämlich hat das Kind einen Taschengeldanspruch gegen den Ehegatten, der sich auf etwa 5 % bis 7 % seines Anteils am Familienunterhalt beläuft. Um also die Höhe des Taschengeldanspruches und dann wiederum die Haftungsquote aus diesem Taschengeldanspruch ermitteln zu können, muss das Einkommen des Schwiegerkindes bekannt sein und deshalb besteht diesbezüglich eine Auskunftspflicht.

Das Schwiegerkind wird hier also nicht auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen, das Einkommen des Schwiegerkindes spielt nur mittelbar eine Rolle, weil dieses Einkommen das eigene Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes (nämlich den Taschengeldanspruch) der Höhe nach festlegt.

Erfüllen die Unterhaltspflichtigen bzw. potentiell Unterhaltspflichtigen den Auskunftsanspruch nicht, so kann der Sozialhilfeträger auf Auskunftserteilung klagen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem potentiell Unterhaltspflichtigen auch dann zur Last, wenn die aufgrund der schließlich erteilten Auskünfte angestellte Berechnung im Ergebnis dazu führt, dass wegen Geringfügigkeit der Einkünfte eine Zahlungspflicht nicht besteht.



4. Festlegung der Unterhaltspflicht

Liegen die Auskünfte vor, so stellt der Sozialhilfeträger eine Berechnung an und übermittelt dem Unterhaltspflichtigen eine Zahlungsaufforderung.

Sofern der Empfänger diese Zahlungsaufforderung nicht akzeptiert (also der Meinung ist, dass er entweder überhaupt keinen Unterhalt oder jedenfalls nur einen geringeren Unterhaltsbetrag leisten muss), so entscheidet über diese Meinungsverschiedenheit das Amtsgericht - Familiengericht - in I. und das Oberlandesgericht in II. Instanz.

Die Haftungsfrage richtet sich also ausschließlich nach familienrechtlichen Vorschriften und der Sozialhilfeträger kann nicht in eigener Regie vollstreckbare Zahlungstitel festsetzen.

II. Berechnung des Elternunterhaltes

Neu an der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 05.02.2014 sind folgende Punkte:

- **Der Anteil, den der Unterhaltspflichtige zum Familienunterhalt beitragen muss, soll auch bei Unterhaltszahlung für die Eltern gleich bleiben, d. h. die Zahlung von Elternunterhalt soll nicht dazu führen, dass ein größerer Anteil des Einkommens zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards der Familie aufgewendet werden muss.**
- **Der BGH bezeichnet es ausdrücklich als interessengerecht, dass auf diese Weise ein alleinstehender Unterhaltspflichtiger weniger für den Elternunterhalt aufbringen muss als ein verheiratetes unterhaltspflichtiges Kind. Dieses Ergebnis sei gerechtfertigt, weil der Unterhaltspflichtige zusätzlich durch den Familienunterhalt abgesichert sei.**

Mittelbar führt hier also das höhere Einkommen des Schwiegerkindes zu einer höheren Unterhaltspflicht für das leibliche Kind.

Im einzelnen:



- Das Familieneinkommen wird aufgrund der gemeinsamen Einkünfte des Unterhaltspflichtigen und seines Ehegatten aus Erwerbstätigkeit, Kapitaleinkünften etc. ermittelt
- Davon wird der Familienselbstbehalt gemäß den unterhaltsrechtlichen Leitlinien abgezogen (derzeit noch 2.880,00 Euro)
- Vom danach verbleibenden Einkommen ist eine 10 %ige Haushaltsersparnis abzuziehen
- Von dem verbleibenden Einkommen ist die Hälfte für den Familienunterhalt einzusetzen, der individuelle Familienbedarf ergibt sich aus dieser Hälfte zuzüglich des Familienselbstbehaltes entsprechend den Leitlinien
- Am individuellen Familienbedarf muss sich der Unterhaltspflichtige im Verhältnis der beiderseitigen Einkünfte beider Ehegatten beteiligen
- Das restliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist für den Elternunterhalt einsetzbar

Beispiel in Zahlen:

Einkommen Theodora	1.600,00 Euro
Einkommen Ehemann der Theodora	<u>5.000,00 Euro</u>
Summe	6.600,00 Euro
abzüglich Familienselbstbehalt	<u>2.880,00 Euro</u>
verbleiben	3.720,00 Euro
abzüglich 10 % Haushaltsersparnis	<u>372,00 Euro</u>
Zwischensumme	3.348,00 Euro
davon verbleiben zusätzlich 1/2	1.674,00 Euro
zuzüglich Familienselbstbehalt	<u>2.880,00 Euro</u>
individueller Familienbedarf	4.554,00 Euro
Anteil Theodora	1.103,88 Euro
Einkommen Theodora	1.600,00 Euro
abzüglich Anteil der Theodora am Familienselbstbehalt	<u>1.103,88 Euro</u>
für Elternunterhalt einsetzbar folglich	496,12 Euro



ungedekte Heimkosten der Otilie pro Monat	3.010,80 Euro
abzüglich	<u>2.700,00 Euro</u>
=	310,80 Euro
zuzüglich Summe für den Barbetrag	<u>105,57 Euro</u>
Summe der ungedeckten Heimkosten	416,37 Euro

Theodora ist in voller Höhe leistungsfähig und muss den ihrer Mutter fehlenden Betrag in Höhe von 416,37 Euro monatlich leisten.

III. Das unterhaltsrelevante Einkommen

Das Berechnungsschema ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte vorgegeben, die Debatte mit dem Sozialhilfeträger im Einzelfall bezieht sich in der Praxis stets auf die Frage, wie hoch das sog. „unterhaltsrelevante Einkommen“ des in Anspruch genommenen Kindes ist.

1. Einnahmen

Bei nichtselbstständig Tätigen ist der Durchschnitt des Einkommens in den letzten zwölf Kalendermonaten zugrunde zu legen, bei Selbstständigen der Durchschnitt aus den letzten drei Kalenderjahren.

Besteht das Einkommen eines Angestellten teils aus einem Fixum, teils aus einer vom Erfolg abhängigen Zahlung, so muss hinsichtlich der in der Höhe schwankenden Gehaltsanteile ebenfalls ein Durchschnitt aus den letzten drei Kalenderjahren gebildet werden.

Zu den Einnahmen zählen ferner Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Miete (also abzüglich der Aufwendungen, die ein Vermieter hat) etc.

In der aktuellen Entscheidung vom 05.02.2014 hat der BGH ferner klargestellt, dass ebenso wie beim Kindes- und Ehegattenunterhalt auch der Wohnwert einkommenserhöhend anzurechnen ist, d. h. der Vorteil, den ein Unterhaltspflichtiger hat, wenn er im Eigentum wohnt und keine Mietzahlungen aufwenden muss.



Solche Kosten, die vom Eigentümer getragen werden müssen, vom Mieter hingegen nicht, sind gegenzurechnen. Hierzu zählt insbesondere die Instandhaltungsrücklage.

In gleicher Weise einkommenserhöhend wird der Sachwert behandelt, der dem Unterhaltspflichtigen aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung eines Dienstwagens erwachsen kann.

2. Abzüge

Von ganz besonderem Interesse ist in der Praxis stets die Debatte über die vom Einkommen abzuziehenden Zahlungen zugunsten des Unterhaltspflichtigen:

a) Altersvorsorge

Der nichtselbstständig Unterhaltspflichtige darf bis zu 5 % seines Jahresbruttoeinkommens zusätzlich zur staatlichen Rente für Altersvorsorge jeglicher Art aufwenden und diese Ausgabe - wenn sie denn wirklich gemacht wird - bei der Berechnung des Elternunterhaltes einkommensmindernd geltend machen.

Verdient er so viel, dass er die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenzahlung überschreitet, so darf er bis zu 20 % des darüberliegenden Einkommens ergänzend für Altersvorsorge in Abzug bringen.

Der selbstständig Tätige darf bis zu 25 % seines Bruttoeinkommens zur Sicherung seines Alters ausgeben und diese Ausgabe bei der Berechnung des Elternunterhaltes geltend machen.

b) Verbindlichkeiten

Beim Abzug von Verbindlichkeiten ist nach der Rechtsprechung eine Abwägung zwischen den Interessen des Unterhaltsberechtigten und denjenigen des Unterhaltsschuldners anzustellen. Hierbei kommt es auf das billige Ermessen an, insbesondere auf den Zweck der Verbindlichkeit, den Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung.



In dem am 05.02.2014 entschiedenen Fall hatte der BGH es abgelehnt, die Kosten für den PKW-Ratenkredit der unterhaltspflichtigen Tochter von ihrem Einkommen in Abzug zu bringen. Der BGH bemängelte, dass die Tochter nicht plausibel machen konnte, weshalb sie überhaupt einen neuen PKW benötigte. Ferner war für den BGH entscheidend, dass die Tochter diese Verbindlichkeit eingegangen war, als sie von der Unterhaltsbedürftigkeit ihrer Mutter bereits Kenntnis hatte.

Grundsätzlich gilt, dass Kreditverbindlichkeiten für nachvollziehbare Ausgaben dann in aller Regel berücksichtigt werden, wenn die Verbindlichkeiten deutlich vor Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit der Eltern bereits eingegangen worden sind, sodass der Verdacht, das Kind „rechne sich arm“, gar nicht erst entstehen kann.

c) Sonstige Ausgaben

Kann das unterhaltspflichtige Kind darlegen, dass es weitere zwingend notwendige Ausgaben tätigen muss wie etwa einen Eigenanteil an Behandlungskosten, erhöhte Lebenshaltungskosten wegen einer speziellen Erkrankung/Diät/Hilfsbedürftigkeit u. äh., so kann auch dies einkommensmindernd geltend gemacht werden.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte die Tochter auch argumentiert, ihr Reitpferd koste pro Monat rund 400,00 Euro und sie müsse diesen Betrag zunächst von ihrem Einkommen in Abzug bringen dürfen, bevor ihre Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Unterhaltes für die Mutter berechnet wird.

Dem ist der BGH sehr deutlich entgegengetreten: Die Richter haben darauf hingewiesen, dass ein Reitpferd eine Luxusaufwendung darstellt und dass derartige, zur privaten Lebensführung gehörende Kosten aus dem Selbstbehalt des Kindes zu finanzieren sind, diesen jedoch nicht erhöhen können.



IV. Fallvarianten

1. Unterhaltspflicht des Sohnes Sunny

Auch Sunny erhält einen Auskunftsbogen des Bezirkes Mittelfranken, ist mit dem Ausfüllen jedoch rasch fertig. Sein einziges Einkommen besteht aus einer Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.200,00 Euro.

Da der Mindestselbstbehalt gegenüber Eltern 1.600,00 Euro beträgt und da Sunny sich auch keine Selbstbehalt senkenden Vorteile aus dem Zusammenleben mit einer Partnerin/Ehefrau anrechnen lassen muss, ist das Thema „Elternunterhalt“ für ihn daher rasch erledigt, was ihm der Bezirk auch umgehend mitteilt.

2. Unterhaltspflicht der Tochter Thusnelda

Fallvariante:

Es gibt noch ein drittes Kind der Ottilie, nämlich die alleinstehende Tochter Thusnelda. Sie hat ihrer Familie schon im Teenageralter erklärt, dass sie die Ehe für eine bürgerlich-patriarchalische Institution hält und sich in ihrem Recht auf Pflege freier Partnerschaften keineswegs einschränken lassen werde. Diesen Prinzipien ist sie treu geblieben, was unter anderem zu ihrer nichtehelichen Tochter Tutti (14 Jahre) geführt hat, die im Haushalt der Thusnelda lebt.

Bei ihr sieht die Rechnung wie folgt aus:

unterhaltsrelevantes Einkommen der Thusnelda	2.000,00 Euro
abzüglich Unterhalt für Tutti laut Düsseldorfer Tabelle	377,00 Euro
abzüglich private Rentenversicherung, monatlich	<u>100,00 Euro</u>
Zwischensumme	1.523,00 Euro

Damit unterschreitet auch Thusnelda den Selbstbehalt in Höhe von 1.600,00 Euro und muss keinen Unterhalt für die Mutter zahlen.



V. Ergebnis

Im Ergebnis ist nun Schwiegersohn Siegesmund der Meinung, dass er sowohl seinen seit Jahren bewusst arbeitsabstinenten Schwager Sunny als auch die Libertinage der von ihm ohnehin nicht sonderlich geschätzten Schwägerin Thusnelda querfinanziert.

Es bleibt jedoch nur die Möglichkeit, Siegesmund, Sunny und Thusnelda bei zukünftigen Familienfeiern möglichst weiträumig auseinanderzusetzen, gegen die Unterhaltspflicht seiner Ehefrau kann Siegesmund sich nicht mit Aussicht auf Erfolg wenden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht